

Internet: <https://peter-hug.ch/gueltigkeit>

MainSeite 58.554

Gültigkeit 11 Wörter, 80 Zeichen

Gültigkeit der Erkenntnis, objektive und subjektive Gültigkeit, s. Objekt und Subjekt.

Objékt (lat. objectum), Gegenstand; in der Logik das Ding, welches einer Vorstellung zu Grunde liegt, der Gegenstand einer Vorstellung; daher objektiv, das, was sich auf ein Objékt bezieht, was demselben angehört oder gemäß ist, im Gegensatz zum Subjekt, als dem Vorstellenden, und subjektiv, was dem Subjekt angehört. Einen Gegenstand objektiv betrachten heißt daher: ihn an sich, nach seiner Natur und Beschaffenheit betrachten, ihn subjektiv betrachten dagegen: sein Verhältnis zu uns, oder wie er sich in unsrer Auffassung gestaltet, erkennen und darstellen. Eine objektive Erkenntnis oder Darstellung ist der wahren Beschaffenheit des Gegenstandes

mehr gemäß, eine subjektive nur der Vorstellung, die sich der Auffassende davon gemacht hat. In der Grammatik ist Objékt das Wort, auf welches sich die Thätigkeit des Subjekts im Satz bezieht. Man unterscheidet das nähere Objékt, für das der Akkusativ, und das entferntere Objékt, für welches der Dativ oder eine Präposition mit dem ihr zugehörigen Kasus gebraucht wird.

Ende **Objékt**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 12. Band, Seite 303 im Internet seit 2005; Text geprüft am 20.10.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 20.10.2021 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/12_0304?Typ=PDF

Ende eLexikon.